



## Corporate Governance

### Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB beinhaltet die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse.

### Entsprechenserklärung 2010

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehend mit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), insbesondere mit den neuen Anforderungen vom 26.05.2010, befasst. Auf Basis dieser Beratungen wurde die nachfolgend aufgeführte Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben:

#### **Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26.05.2010 (veröffentlicht am 02.07.2010 im elektronischen Bundesanzeiger) wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

#### **Ziffer 4.2.3 Absatz 5: Regelungen zu Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit**

Die Regelungen bestehender Vorstandsverträge entsprechen in Bezug auf Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nur für den Fall des Vorstandsvorsitzenden nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Auch für die Zukunft schließt der Aufsichtsrat nicht aus, Vorstandsverträge mit Regelungen zu schließen, die diesbezüglich dem Deutschen Corporate Governance Kodex nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat vertritt die Position, dass beim Abschluss von Vorstandsverträgen nicht einzelne Detailregelungen präjudiziert sein dürfen, sondern dass für den Aufsichtsrat der gesetzliche Rahmen zur Ausgestaltung von Vorstandsverträgen voll ausnutzbar sein muss, um eine situativ optimale Vorstandsbesetzung zu erreichen.

#### **Ziffer 5.3.3: Nominierungsausschuss für Aufsichtsratswahlen**

Angesichts der Größe des STADA-Aufsichtsrats mit sechs Vertretern der Anteilseigner hält der Aufsichtsrat einen solchen zusätzlichen Ausschuss für strukturell entbehrlich, hat aber die Vorsitzenden des Personalausschusses und des Prüfungsausschusses mit der Aufgabe eines Nominierungskomitees beauftragt; damit wird auch eine sonst nach der Satzung der Gesellschaft anfallende zusätzliche Vergütung für in einem solchen Ausschuss tätige Aufsichtsratsmitglieder vermieden.

#### **Ziffer 5.4.1 Absatz 2: Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat mit der Arbeit zur Benennung von konkreten Zielen für seine Zusammensetzung begonnen und wird diese rechtzeitig vor der nächsten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorlegen.



#### **Ziffer 6.6 Absätze 1 und 2: Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft einschließlich Optionen durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in einer engen Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und von der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen publiziert. Der jeweilige Besitz an Aktien und von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wird jedoch nicht im Anhang zum Konzernabschluss veröffentlicht. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist. Entsprechend erfolgt auch keine Angabe im Corporate Governance Bericht.

**Seit der letzten Entsprechenserklärung im 4. Quartal 2009 entsprach die STADA Arzneimittel AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der damals geltenden Fassung mit folgenden Abweichungen:**

#### **Ziffer 3.8: D&O-Versicherung – Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder**

Die als gemeinsame Gruppenversicherung geführte D&O-Versicherung für Organmitglieder und Top-Management sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor, da dieser für das Top-Management international unüblich ist und Aufsichtsratsmitglieder nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand nicht schlechter als Top-Manager des Unternehmens gestellt sein sollen.

#### **Ziffer 4.2.3: Regelungen zu Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit**

Die Regelungen bestehender Vorstandsverträge entsprechen in Bezug auf Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht dem Corporate Governance Kodex. Auch für die Zukunft schließt der Aufsichtsrat nicht aus, Vorstandsverträge mit Regelungen zu schließen, die diesbezüglich dem Corporate Governance Kodex nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat vertritt die Position, dass beim Abschluss von Vorstandsverträgen nicht einzelne Detailregelungen präjudiziert sein dürfen, sondern dass für den Aufsichtsrat der gesetzliche Rahmen zur Ausgestaltung von Vorstandsverträgen voll ausnutzbar sein muss, um eine situativ optimale Vorstandsbesetzung zu erreichen.

#### **Ziffer 5.3.3: Nominierungsausschuss für Aufsichtsratswahl**

Angesichts der Größe des STADA-Aufsichtsrats mit sechs Vertretern der Anteilseigner hält der Aufsichtsrat einen solchen zusätzlichen Ausschuss für strukturell entbehrlich; damit wird auch eine sonst nach der Satzung der Gesellschaft anfallende zusätzliche Vergütung für in einem solchen Ausschuss tätige Aufsichtsratsmitglieder vermieden.

#### **Ziffer 5.4.1: Altersgrenze für den Aufsichtsrat**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht keine Altersgrenze vor, weil eine solche Altersgrenze die Wahlrechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung einschränken würde.



#### **Ziffer 6.6: Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft einschließlich Optionen durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in einer engen Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und von der Gesellschaft auf der eigenen Website gemäß den gesetzlichen Bestimmungen publiziert. Der jeweilige Besitz an Aktien und von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wird jedoch nicht im Anhang zum Konzernabschluss veröffentlicht. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

Für STADA sind die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine allgemeine Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit. In der täglichen Praxis können sich allerdings in Einzelfällen Situationen ergeben, in denen die Anwendung des Kodex zu Einschränkungen in der Flexibilität des Unternehmens oder in der bisher bewährten Unternehmenspraxis führen könnte. In diesen Einzelfällen kann es entgegen der Entsprechenserklärung zu einzelnen Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex kommen. STADA wird jedoch die Einhaltung des Kodex und die oben genannten Ausnahmen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Bad Vilbel, den 9. November 2010

gez.  
Dr. Martin Abend  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.  
Hartmut Retzlaff  
Vorstandsvorsitzender



## Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

### STADA Konzern-Leitbild

Verantwortung ist ein wesentliches Element des Konzern-Leitbilds von STADA. Dort heißt es u. a.: „Die Fürsorge um Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen liegt im Zentrum des Handelns von STADA. Aus ihr entwickeln sich Philosophie und Leitbild des Unternehmens.“

Mit dem Leitbild bekennt sich STADA ausdrücklich zum umfassenden und nachhaltigen Charakter der eigenen Verantwortung als Gesundheitsunternehmen. Dabei wirkt der Vorstand vielfältig und kontinuierlich darauf hin, dass dieses Leitbild und die darin beschriebene hohe Verantwortung eine nachhaltige Handlungsmaxime für das Management und die Beschäftigten im Konzern darstellt.

Im Rahmen dessen soll der ökonomische Erfolg des Konzerns mit verantwortungsvollem Handeln verknüpft und insbesondere Themen wie Corporate Social Responsibility (CSR) in die Unternehmensabläufe integriert werden. Dies gilt vor allem für die Bereiche Qualität, Compliance, Personalentwicklung sowie soziale und gesellschaftliche Verantwortung.

#### *Höchster Anspruch an Sicherheit und Qualität*

Vor dem Hintergrund des auf Verantwortung ausgerichteten eigenen Leitbilds haben Produktsicherheit und Produktqualität bei STADA seit jeher höchste Priorität.

Im Rahmen von regelmäßigen und umfangreichen Audits überprüft das konzernweite Qualitätsmanagement sowohl in den eigenen Produktionsstätten als auch bei Lieferanten und Lohnherstellern die von STADA festgelegten und teilweise weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Qualitätsstandards.

Dabei strebt der Konzern an, auch in Ländern außerhalb der EU die häufig über die lokalen Anforderungen hinausgehenden EU-Qualitätsstandards für Arzneimittel sicher zu stellen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen verfügt STADA auch über internationale Zertifizierungen gemäß externen Qualitätsmanagementsystemen. So richtet sich der Konzern an zahlreichen Produktionsstandorten nicht nur nach den Good-Manufacturing-Practise-Standards (GMP-Standards), sondern auch nach den einschlägigen ISO-Normen und verfügt dabei an mehreren Standorten über verschiedene ISO-Zertifikate, wie bspw. ISO-9001:2008, ISO-14001:2004 und ISO-13485:2007.

#### *Verantwortung für Compliance*

Unverändert ist es das ausdrückliche Ziel von STADA, alle Geschäftsprozesse und Konzernaktivitäten ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze abzuwickeln. Hierzu bestehen unternehmensinterne Verhaltensregeln, die alle Beschäftigten verpflichten, nach den rechtlichen Vorschriften sowie ethischen Grundsätzen und Werten zu handeln. Der Chief Compliance Officer der STADA Arzneimittel AG berichtet direkt an den Vorstand, koordiniert das STADA-Compliance-Programm und nimmt Beschwerden und Hinweise – auch anonym – entgegen. Dabei wird er von regionalen Compliance Officers unterstützt. Das bestehende Compliance-Management wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Darüber hinaus stellt sich STADA – sofern sinnvoll und unter Kostenaspekten vertretbar – auch dem Exzellenzanspruch („Best Practice“) und prüft bzw. optimiert darauf ausgerichtet kontinuierlich Geschäftsprozesse. Unter der Bezeichnung „Entwicklung der Konzernorganisation“ verfügt STADA dazu über eine eigene Stabsstelle.



### *Kontinuierliche Personalentwicklung*

Personalarbeit wird im STADA-Konzern als ein wesentlicher Einflussfaktor auf den Unternehmenserfolg verstanden. Dabei stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von STADA im Mittelpunkt aller Erfolgsbetrachtungen. Angesichts dessen wird die Weiterentwicklung der Beschäftigten im Konzern durch Aus- und Weiterbildung unterstützt und gefördert.

### *Soziale und gesellschaftliche Verantwortung*

STADA unterstützt in zahlreichen Ländern – in der Regel über die jeweiligen nationalen Tochtergesellschaften – ausgewählte soziale und kulturelle Projekte, die teilweise auch Sponsoring-Charakter haben.

### *Nachhaltigkeit und Umwelt*

Bereits die strategische Positionierung von STADA kann als ausgeprägt nachhaltig angesehen werden, da Generika, die das mit Abstand größere der beiden Kernsegmente im Konzern definieren, wesentlich zu einer effizienten Gesundheitsversorgung und damit einer nachhaltig besseren Ressourcennutzung in einem für die Bevölkerung vitalen Lebensbereich beitragen.

Generell bekennt sich STADA zum Schutz von Mensch und Umwelt und arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung von Verfahren und Prozessen, um so Umweltbelastungen und Risiken für die Gesundheit zu minimieren. Jeder Beschäftigte im STADA-Konzern ist dazu angehalten, Sorge für einen schonenden und nachhaltigen Umgang mit diesen Ressourcen zu tragen, und verpflichtet, die maßgeblichen Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt einzuhalten.

Operativ wird im Konzern der Verantwortung für Nachhaltigkeit, insbesondere auch in Bezug auf Umweltbelange, denen sich STADA bewusst verpflichtet sieht, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehend projektbezogen Rechnung getragen.

Weitere Informationen zum STADA Konzern-Leitbild sind auf der Website der Gesellschaft unter "Informationen zum Unternehmen/ Zum Unternehmen/ Konzern-Profil/ Verantwortung und Nachhaltigkeit" abrufbar.

### **Transparente Unternehmensführung**

Um eine transparente Unternehmensführung zu gewährleisten, informiert STADA Aktionäre, Finanzanalysten, andere Kapitalmarktteilnehmer, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der STADA Arzneimittel AG sowie des STADA-Konzerns erfolgt mittels der Geschäftsberichte und Zwischenberichte sowie auf den Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen, die in der Regel live verfolgt und für einige Zeit als Aufzeichnung auf der STADA-Website unter [www.stada.de](http://www.stada.de) bzw. [www.stada.com](http://www.stada.com) eingesehen werden können.

Der Konzernabschluss wird binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Sämtliche Finanzberichte, Mitteilungen und Meldungen werden auf der Website der Gesellschaft unter "Informationen zum Unternehmen" zur Verfügung gestellt.



## **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

### **Führungs- und Kontrollstruktur**

Die STADA Arzneimittel AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt daher über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Das dritte Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Darüber hinaus gibt es bei der STADA Arzneimittel AG satzungsgemäß einen Beirat.

#### *Vorstand*

Die Mitglieder des Vorstands der STADA Arzneimittel AG leitet gemeinsam die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Zudem informiert der Vorstand den Aufsichtsrat über alle relevanten Ereignisse im Konzern.

Der Vorstand wird ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner und sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Vorstandsmitglieder für eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

#### *Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat der STADA Arzneimittel AG setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammen und besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Arbeitnehmervertreter von den Arbeitnehmern gewählt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Durch einen regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand wird der Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung, die Strategie und die Unternehmensplanung informiert. Er stimmt der Unternehmensplanung zu und billigt die Jahresabschlüsse der STADA Arzneimittel AG und des STADA-Konzerns.



### *Hauptversammlung und Aktionäre*

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der STADA Arzneimittel AG gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Hauptversammlung beschließt u.a. über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie über Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen.

### *Beirat*

Die Mitglieder des Beirats der STADA Arzneimittel AG werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats berufen. Die satzungsgemäße Aufgabe des Beirats ist es, Vorstand und Aufsichtsrat in ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen beratend zur Seite zu stehen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Beirats den Aktionären, die ihre Rechte in der Hauptversammlung nicht persönlich ausüben wünschen, als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung zur Verfügung stehen. Der Beirat hat derzeit 13 Mitglieder.



## Arbeitsweise des Vorstands

Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand ist. Über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung oder von besonderem Gewicht für das Unternehmen entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Alle Vorstandsmitglieder haben sich über die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Geschäftsbereiche zu unterrichten. Über Vorgänge, die auch den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds berühren, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands abstimmen.

Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands die Koordination des Gesamtvorstands. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

Darüber hinaus verantwortet der Vorsitzende des Vorstands nach dem Geschäftsverteilungsplan insbesondere die Bereiche Unternehmensentwicklung, Unternehmensstrategie sowie Marketing und Vertrieb. Über den Geschäftsverteilungsplan sind auch den beiden weiteren Mitgliedern des Vorstands – dem Vorstandsmitglied zuständig für Finanzen und dem Vorstandsmitglied zuständig für Produktion und Entwicklung – besondere fachliche Aufgabengebiete und Zuständigkeiten zugewiesen.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Sie werden von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorsitzende des Vorstands zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder des Vorstands können ihre Stimmen schriftlich, in Textform oder fernmündlich abgeben. Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Für bestimmte in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte muss der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der STADA Arzneimittel AG hat keine Vorstandsausschüsse eingerichtet.



## Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Berichtspflicht regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Darüber hinaus hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und des Konzerns.

Die Koordination der Arbeit, die Leitung der Aufsichtsratssitzungen sowie die Wahrnehmung der Aufsichtsratsbelange nach außen übernimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Eine Sitzung des Aufsichtsrats soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in den Sitzungen des Aufsichtsrats gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder per Telefax erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind oder die verhinderten Mitglieder schriftliche Stimmabgaben durch Mitglieder des Aufsichtsrats überreichen lassen. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung untereinander.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ferner sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden.



## **Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse**

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen folgende Aufsichtsratsausschüsse: der Prüfungsausschuss und der Personalausschuss. Weitere Ausschüsse, wie etwa ein Nominierungsausschuss, werden bei Bedarf gebildet.

### *Prüfungsausschuss*

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Anteilseigner und einem Mitglied der Arbeitnehmer.

Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit den Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Zudem erörtert er die Geschäfts- und Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wird der Prüfungsausschuss insbesondere vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgeschlagenen Prüfers einholen. Diese Erklärung soll darlegen, ob und ggfs. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Ferner soll die Erklärung sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss sicher, mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe in der Person des Prüfers unverzüglich unterrichtet werden, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Ferner soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

### *Personalausschuss*

Dem Personalausschuss gehören zwei Mitglieder der Anteilseigner und ein Mitglied der Arbeitnehmer an.

Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Der Ausschuss behandelt insbesondere die Bedingungen für die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand vor, indem er dem Aufsichtsrat die Struktur des Vergütungssystems und die Bandbreiten für die festen und variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands vorschlägt. Zudem sorgt er gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Der Personalausschuss berät darüber hinaus gemeinsam mit dem Vorstand über die strategische Entwicklung der STADA Arzneimittel AG und bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats auf diesem Gebiet vor.



### *Weitere Ausschüsse*

Angesichts der Größe des STADA-Aufsichtsrats mit sechs Vertretern der Anteilseigner hält der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss, wie ihn der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 26.05.2010 empfiehlt, für strukturell entbehrlich. Allerdings bildete der Aufsichtsrat im Berichtsjahr ein Nominierungskomitee bestehend aus den Vorsitzenden des Personalausschusses und des Prüfungsausschusses. Das Nominierungskomitee hat den Auftrag, Ziele und Profile für die Zusammensetzung des künftigen Aufsichtsrats zu erarbeiten. Das Nominierungskomitee hat seine Arbeit zwischenzeitlich aufgenommen.

### **Vergütungsbericht**

Der Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht 2010 der STADA Arzneimittel AG im Lagebericht des Vorstands wiedergegeben ist, stellt die Grundzüge des Vergütungssystems von Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat der STADA Arzneimittel AG sowie die individuellen Angaben der Bezüge der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der STADA Arzneimittel AG dar.

Bad Vilbel, den 22. März 2011

Hartmut Retzlaff  
Vorstandsvorsitzender

Helmut Kraft  
Vorstand Finanzen

Dr. Axel Müller  
Vorstand Produktion & Entwicklung